

In der Verhandlung vor dem Sportgericht des HHV am 27.09.2011 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: M. Madaus
Beisitzer C. Soltau

ergeht folgendes

Urteil 10/2011 :

Die Spielerin Laura S. (SG Bergedorf/VM, geb. 09.01.96) erhält wegen Schiedsrichterbeleidigung nach Spielende eine Sperre von 1 Spiel, längstens 1 Monat (27.09. – 26.10.2011). Während dieser Zeit ist sie für jeglichen Spielbetrieb gesperrt. Die Verfahrenskosten in Höhe von 45 € trägt die SG Bergedorf/VM.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 04.09.2011 fand das Jugendspiel wB 520 011, SG Bergedorf/VM – Niendorfer TSV, statt.

Der Schiedsrichter vermerkte u.a. in seinem Schiedsrichterspielbericht: Nach Spielende bezeichnete mich die Spielerin S. als „Wichser“. Durch diese Aussage fühlte ich mich beleidigt.

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin diese Verhandlung.

Die jugendliche Spielerin bedauerte in der Verhandlung ihren Ausspruch sehr und entschuldigte sich für ihr Fehlverhalten. Sie wurde durch das Sportgericht aufgefordert, zukünftig auf ein angemessenes Verhalten gegenüber den Schiedsrichtern zu achten.

Das Sportgericht hält in diesem Fall aus erzieherischen Gründen gem. § 26 (1) RO DHB eine Sperre von 1 Spiel für ausreichend und angemessen.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 Ziffer 1 RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 der RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

P. Tiede

gez. C. Soltau

gez. M. Madaus